

(Entwurf.)

I.

Bundesbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
28. November 1896,
in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 118 und
121 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. In Art. 64 der Bundesverfassung wird als Absatz 2
folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den anderen
Gebieten des Civilrechts befugt.“

II. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des
Volkes und der Stände zu unterstellen.

III. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung
dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Anmerkung. Art. 64 der Bundesverfassung würde nach Annahme
des obenstehenden Beschlussesentwurfes lauten wie folgt:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen
Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des
Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst;

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher
Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und ge-
werblich verwertbar sind;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

„Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den anderen Gebieten
des Civilrechts befugt.

„Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vor-
behalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.“



(Entwurf.)

II.

Bundesbeschluss

betreffend

Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
28. November 1896;
in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 118 und
121 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. In die Bundesverfassung werden als Art. 64^{bis} folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder zu beteiligen.“

II. Mit der Erlassung eines Strafgesetzbuches für die Eidgenossenschaft treten die Absätze 2 und 3 des Artikels 55 der Bundesverfassung außer Kraft.

III. Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterstellen.

IV. Der Bundesrat ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

